

Chancen nutzen: Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in der Praxis

Themen

1. Grundsätze der Fachkräfteeinwanderung
2. Akteure der Fachkräfteeinwanderung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren
3. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren – kurz erklärt
4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz
5. Kurzinfo Arbeitsmarktzulassung
6. Angebote des Ausländerbüros

1. Grundsätze der Fachkräfteeinwanderung

- Drittstaatsangehörige benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel
 - Visum für die Einreise (Ausnahmen möglich)
 - Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthalt
- Aufenthaltstitel nach Aufenthaltszwecken, bspw.
 - Erwerbstätigkeit
 - Berufsausbildung
 - Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - etc.

2. Akteure in der Fachkräfteeinwanderung - reguläres Visumverfahren -



Ausländer / ggfs. Bevollmächtigte

- vereinbaren mit Arbeitgebern das Arbeitsverhältnis
- beantragen das Visum, sind mitwirkungspflichtig und müssen Nachweise erbringen



Arbeitgeber

- unterbreiten Arbeitsplatzangebote
- nicht mitwirkungspflichtig, werden aber praktisch Daten liefern müssen



deutsche Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat)

- prüfen Auslandssachverhalt (Identität, Sprachkenntnisse, Sicherheit)
- nehmen Visumantrag entgegen und entscheidet

2. Akteure in der Fachkräfteeinwanderung - reguläres Visumverfahren -



Anerkennungsstellen / Zentralstelle für ausl. Bildungswesen bei der KMK

- prüfen Anerkennung des Berufsabschlusses / bewertet Zeugnisse
- entscheiden über Anpassungsmaßnahmen / stellt Vergleichbarkeit der Zeugnisse her



Bundesagentur für Arbeit

- prüft Zustimmung zur Erteilung des Visums
- in der Regel ohne Vorrangprüfung, zur Verhinderung von Missbrauch



Ausländerbehörde

- muss bei Beschäftigungsaufhalten in der Regel nicht mehr zustimmen
- ABER! Umfangreiche Einbindung der Ausländerbehörden, siehe Folgeseiten

2. Akteure in der Fachkräfteeinwanderung - beschleunigtes Fachkräfteverfahren -



Ausländerbehörde

- Einführung zum 01.03.2020
- berät Arbeitgeber und ggfs. Ausländer über rechtliche Möglichkeiten und notwendige Unterlagen (für Anerkennungsverfahren und die Visumbeantragung ggfs. zzgl. Familiennachzug)
- ist zentrale „Verfahrensmittlerin“ (besser: Verfahrenssteuerin und -kümmerin...)
- fordert Dokumente von Arbeitgeber, Ausländer sowie ggfs. Unterbevollmächtigtem an und leitet diese an alle Akteure weiter
- prüft den Rechtsanspruch mit Ausnahme des Auslandssachverhaltes

3. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren - kurz erklärt -

Beratung



Vereinbarung



Anerkennung

- ausführliche Beratung der Arbeitgeber durch das Ausländerbüro
- Bevollmächtigung der Arbeitgeber durch die (angehenden) Fachkräfte
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbüro; Gebühr 411,00 €
- Arbeitgeber übergibt alle erforderlichen Anträge und Dokumente
- Einleitung Verfahren zur Anerkennung bei der zuständigen Stelle durch das Ausländerbüro
- Ergebnis soll innerhalb von zwei Monaten ab Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vorliegen

3. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren - kurz erklärt -

Zustimmung BA



Vorabzustimmung



Visumantrag

- Einleitung des Verfahrens durch das Ausländerbüro
- Zustimmung gilt als erteilt, wenn BA innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mitteilt
- Aushändigung der Vorabzustimmung durch das Ausländerbüro an die Arbeitgeber, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind
- Weiterleitung der Vorabzustimmung durch Arbeitgeber an (angehende) Fachkräfte
- Auslandsvertretung vergibt Termin für Visumbeantragung innerhalb von drei Wochen
- Entscheidung in der Regel innerhalb weiterer drei Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Grundlegende Bestimmungen -

- Lebensunterhalt muss grundsätzlich gesichert sein
- klare Dokumentenlage = Identität geklärt, Pass liegt vor
- keine Straftaten
- (anerkannter) Berufs- oder (Hoch-)Schulabschluss
- Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzangebot
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Berufsausbildung (§ 16a AufenthG) -

- zur Durchführung einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung
- Deutschkenntnisse grundsätzlich erforderlich
 - Niveau B1
 - Vorbereitender Deutschsprachkurs möglich
- aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen in der Regel schnell prüfbar; zügige Verfahrensgestaltung möglich

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG) -

- zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens und ggfs. erforderlicher Anpassungsmaßnahmen
- Qualifizierungsmaßnahmen können betrieblich erfolgen, Beschäftigung in mit dem späteren Beruf in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten möglich
- „Anerkennungspartnerschaften“ ermöglichen schon Beschäftigung im späteren Beruf während Anerkennungsverfahren^{NEU}
- Aufenthaltstitel für sog. Qualifikationsanalyse^{NEU}

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Aufenthalt für Fachkräfte (§§ 18a/ 18b AufenthG) -

- Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit
 - Berufsausbildung
 - akademischer Ausbildung
- inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (= Fachkraft mit Berufsausbildung)
- deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer Hochschulabschluss (= akademische Fachkraft)

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Aufenthalt für Fachkräfte (§§ 18a/ 18b AufenthG) -

- Voraussetzung nur noch, dass Fachkraft eine qualifizierte Beschäftigung (sog. Lehrberuf) ausübt **NEU**
- unabhängig von den Inhalten der Berufsqualifikation
 - Nuklearphysikerin aus Uruguay arbeitet als Köchin
 - Schreiner aus Bangladesch arbeitet als Verwaltungsangestellter
 - die Bäckerin aus Venezuela als Friseurin

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG) -

- dem Hochschulabschluss angemessene Beschäftigung muss vorliegen (sowohl inhaltlich als auch vom geforderten Niveau)
- „große“ Blaue Karte EU ab 43.800 € Jahresbrutto (vorher: 58.300 €)
- „kleine“ Blaue Karte EU für Engpassberufe ab 39.683 € Jahresbrutto (vorher: 45.552 €)
- weitere Sonderregelungen für IT-Kräfte und Berufseinsteiger^{NEU}
- Vorteile:
 - schnellere Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels
 - Mobilität innerhalb der Europäischen Union

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- sonstige Beschäftigungen (§ 19c AufenthG) -

- für Nichtfachkräfte
- in Verbindung mit Tatbestand der BeschV, z. B.
 - Balkanregelung und „Freundschaftsstaatler“ (§ 26 BeschV)
 - kann nicht im beschleunigten Fachkräfteverfahren beantragt werden
 - Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten (3 BeschV)
 - Wissenschaftler, Lehrkräfte (§ 5 BeschV)
 - Berufskraftfahrer (§ 24a BeschV)

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung^{NEU} (§ 19c Aufenthaltsgesetz i. V. m. § 6 BeschV)-

- Qualifizierte Beschäftigung im Inland
- Zweijährige Berufserfahrung (in den letzten fünf Jahren), die zu der Beschäftigung befähigt
- min. 40.764 € Jahresbruttogehalt
- Im Herkunftsstaat anerkannte ausländische Berufsqualifikation oder anerkannten ausländischen Hochschulabschluss (Abschluss muss nicht der Beschäftigung entsprechen)

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Chancenkarte^{NEU} (§ 20a AufenthG)

- kann zur Arbeitsplatzsuche im Bundesgebiet erteilt werden an
 - Fachkräfte im aufenthaltsrechtlichen Sinne oder
 - Nichtfachkräfte, die eine ausreichende Punktzahl erreichen
- Allgemeine Grundvoraussetzungen
 - für alle: gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität, Besitz eines Passes, keine Straftaten
 - für Nichtfachkräfte zusätzlich: einfache Deutschkenntnisse (A1) oder Englischkenntnisse (B2), ausländische dort staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Dauer
- kann nicht im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt werden

4. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Chancenkarte^{NEU} (§ 20a AufenthG)

- Punktevergabe für Nichtfachkräfte
 - bessere Deutsch- oder Englischkenntnisse
 - bereits von deutschen Anerkennungsstellen überprüfte Berufsqualifikationen
 - Berufserfahrung
 - das Alter
 - Voraufenthalte im Bundesgebiet

5. Kurzinfo Arbeitsmarktzulassung



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Oldenburg – Wilhelmshaven

Wann bzw. Warum Arbeitsmarktzulassung?

Zustimmung zur Beschäftigung

In vielen Fällen kann der Aufenthaltstitel erteilt werden, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmt. Manchmal muss die BA der Beschäftigung jedoch zustimmen.

Das ist nur möglich, wenn grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:






- Die Beschäftigung ist laut Aufenthaltsgesetz beziehungsweise Beschäftigungsverordnung erlaubt.
- konkretes Arbeitsplatzangebot

Es ist insbesondere wichtig, dass die Beschäftigungsbedingungen mit denen deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer m/w/d vergleichbar sind (u. a. der Arbeitslohn entspricht dem Lohn deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).





Themengebiete Arbeitsmarktzulassung



Reguläres Zulassungsverfahren

- **Schritt 1: Arbeitnehmer - Arbeitnehmerin m/w/d** beantragt Aufenthaltstitel bzw. Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Auslandsvertretung / Ausländerbehörde (ABH)

- **Schritt 2:** Auslandsvertretung / ABH richtet bei Vorliegen der Voraussetzungen Zustimmungsanfrage an Bundesagentur für Arbeit Team Arbeitsmarktzulassung (AMZ)

- **Schritt 3:** Prüfung Rechtsgrundlage ggfs. Einschaltung des Arbeitgeberservices (AG-S) zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (und in bestimmten Fällen des Vorrangs)

- **Schritt 4:** AG-S prüft und teilt AMZ das Ergebnis über elektronisches Verfahren eAMZ mit

- **Schritt 5:** BA Team AMZ sendet Entscheidung an Auslandsvertretung/ABH

- **Schritt 6:** Auslandsvertretung/ABH erteilt die Aufenthaltstitel/Erlaubnis zur Beschäftigung

Vorabzustimmungsverfahren (sofern kein beschleunigtes Fachkräfteverfahren in Betracht kommt)

- **Schritt 1:** Antrag auf Vorabzustimmung wird bei der Bundesagentur für Arbeit vom Unternehmen (**Arbeitgeber – Arbeitgeberin m/w/d**) direkt eingereicht. Online Verfahren – s. Homepage BA:
- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte>
-  **Schritt 2:** Prüfung Rechtsgrundlage ggfs. Einschaltung des AG-S zur Prüfung des Vorrangs und der Beschäftigungsbedingungen
-  **Schritt 3:** AG-S prüft und teilt Team Arbeitsmarktzulassung (AMZ) das Ergebnis über eAMZ mit
-  **Schritt 4:** AMZ sendet Entscheidung zur Vorabprüfung an AG und übermittelt der Auslandsvertretung die Zustimmung mittels Ausländerzentralregister (AZR) – **Achtung: 6 Monate Gültigkeit**
-  **Schritt 5:** Aufgrund der vorliegenden Vorabzustimmung erhält der Antragsteller (**Arbeitnehmer – Arbeitnehmerin m/w/d**) einen Termin zur Visumserteilung bei der AV. Das Verfahren kann somit verkürzt werden.

Formulare, Formulare – Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (EZB)

- Das Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis EZB (und ggf. erforderliche Anlagen – je nach Fallkonstellation) wird in den meisten Fällen des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens verwendet und kann auf der Homepage der BA heruntergeladen werden:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047549.pdf

- vollständiges Ausfüllen erforderlich, damit eine schnelle Bearbeitung durch das Team Arbeitsmarktzulassung AMZ gewährleistet ist
- bzgl. der **Prüfung durch den Arbeitgeberservice** sind insbesondere valide Angaben zur Qualifikation, ausgeübten Tätigkeit, wöchentl. Arbeitszeit, Entlohnung (Tarifbindung?) und Urlaubsanspruch wichtig

Zustimmungen / Ablehnungen für Drittstaatsangehörige (i. S. der Einschaltung der BA)

	Deutschland	Niedersachsen	Bremen
Anzahl Zustimmungen in 2023	383.622	31.732	2.634
Anzahl Ablehnungen in 2023	67.763	4.959	668

Informationen zum laufenden Zustimmungsverfahren

- Bei Fragen zum Stand Ihres Antrages erreichen Sie das Kompetenz-Center Arbeitsmarktzulassung telefonisch über die zentrale Rufnummer 0228 713 2000 zu folgenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 8 – 16 Uhr - Freitag: 8 – 14:30 Uhr

Ihre Ansprechpartner im lokalen Arbeitgeber-Service für den Bereich Internationales / Fachkräfte aus dem Ausland

Jens Heidmeier

- Ansprechpartner für Unternehmen mit Sitz in Wilhelmshaven sowie in den Landkreisen Ammerland, Friesland und Wesermarsch
- Tel.: 04421 298 1924
- E-Mail: wilhelmshaven.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Thomas Rönsch

- Ansprechpartner für Unternehmen mit Sitz in Oldenburg (Oldb), Delmenhorst sowie dem Landkreis Oldenburg
- Tel.: 0441 228 2030
- E-Mail: oldenburg-wilhelmshaven.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

bundesweite Hotline Arbeitgeber-Service

- 0800 4 555520

6. Angebote des Ausländerbüros

- Online-Antragstellung für Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung, zum Studium und für die Blaue Karte EU
- Online-Antrag für Eilfälle
- Online-Antrag und umfassende Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
- Projekt Pflegekräfte
 - Pflegekräftehotline
 - spezielle Online-Anträge für Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung zur Pflegefachkraft, zur Beschäftigung und für das Anerkennungsverfahren
 - umfassende Informationen im Internet

6. Angebote des Ausländerbüros

- Priorisierung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit
- Teilnahme an Arbeitskreisen zum Pflegekräftemangel
- Teilnahme an diversen Informationsveranstaltungen
- serviceorientiertes beschleunigtes Fachkräfteverfahren

6. Angebote des Ausländerbüros

- Planungen für 2024 -

- Erweiterung der Online-Anträge für Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit
- Ausweitung der Pflegekräftehotline sowie dazugehöriger Informationen zu einer „Arbeitgeberhotline“
 - die wichtigsten Informationen sofort abrufbereit
 - sofortige, direkte Erreichbarkeit des Ausländerbüros für Arbeitgeber
 - Ziel: Angst nehmen, Erstberatung, Probleme lösen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bitte stellen Sie gerne Ihre Fragen